

Sicher durch die Corona Zeit auf dem Heubethof

Grundsätzlich sind wir ein Haus, das neben den offiziellen hygienischen Rahmenbedingungen sehr an die Eigenverantwortung unserer Besucher und Gäste appelliert.

Nachfolgend sind die wichtigsten Rahmenbedingungen notiert, mit dem Wissen dass diese sich immer wieder ändern können.

Aktuell folgendes:

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 5. Juni 2021 wurden die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die darin formulierten **Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis auf weiteres verlängert.**

Der Beschluss sieht allerdings vor, dass **touristische Übernachtungen/Aufenthalte in Jugendherbergen und Häusern, wie der Heubethof** und anderen Beherbergungsbetrieben **dennoch möglich** sind. Voraussetzung für die Genehmigung des Beherbergungsbetriebs durch die Kreisverwaltungsbehörden bzw. Gesundheitsämter ist ein stabiler 7-Tage-Inzidenzwert von unter 100.

Der Heubethof hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erarbeitet, damit Sie Ihren Aufenthalt bei uns in jedem Fall **sicher** genießen können.

Im Allgemeinen:



NACH MÖGLICHKEIT KONTAKTLOS



## Dürfen wir öffnen?

Voraussetzung für eine Öffnung durch die Kreisverwaltungsbehörden bzw. Gesundheitsämter ist ein stabiler 7-Tage-Inzidenzwert von unter 100. Konkret bedeutet dies: Befindet sich die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt **fünf Tage stabil unter 100**, kann das Einvernehmen zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte **am 7. bzw. 8. Tag erteilt werden**.

## Gibt es eine Testpflicht bei der Anreise bzw. während des Aufenthaltes?

Voraussetzung für eine Übernachtung/ einen Aufenthalt im Heubethof ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise einen Test vorweisen können, welcher nicht älter als 24 Stunden ist.

In Gebieten mit einer **Inzidenz unter 50** muss jeder Gast **nur noch bei der Ankunft** einen negativen Test vorweisen; in Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 muss der Test alle 48 Stunden wiederholt werden.

Eine Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung** („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden (z. B. lokale Testzentren). Eine nach Postleitzahlen geordnete Übersicht der [Testzentren finden Sie hier](#).
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) werden derzeit in den Jugendherbergen leider nicht akzeptiert.

**Vollständig Geimpfte\*** und **genesene Personen\*** sowie **Kinder bis zum 6. Geburtstag** sind von der **Testpflicht ausgenommen**.

\* Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

## Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte es zu einem Fall kommen, werden wir als erstes den betroffenen Gast und wenn notwendig auch Personen, die im direkten Kontakt mit dem Gast waren, in ihren Zimmern separieren. Parallel informieren wir das zuständige Gesundheitsamt. In der Regel übernimmt dieses dann die weitere Koordination des Geschehens. Der Heubethof selbst und Mitarbeiter\*innen, sowie das dann einberufene Krisenteam des Landesverbandes werden in einem solchen Fall in enger Kooperation mit der koordinierenden Behörde zusammenarbeiten und gleichzeitig versuchen, allen Gästen im Haus den Aufenthalt weiter so komfortabel wie möglich zu gestalten.

Mit der Wiedereröffnung Stornobedingungen angepasst und konkretisiert.

- **Fall 1: vor Anreise positiv auf Corona getesteteter Gast:** Es gilt: Soweit ein mitreisendes Familienmitglied nachweislich an Corona erkrankt ist, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht bis 18 Uhr am Tag vor Anreise.
- **Fall 2: bei Anreise positiv auf Corona getesteteter Gast:** Der Check-in ist nicht möglich. Die betroffene Person muss sich absondern und isoliert werden, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Ergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen.
- **Fall 3: während des Aufenthaltes positiv auf Corona getesteteter Gast (Wiederholungstestung):** Die betroffene Person und evtl. Mitübernachtende werden aufgefordert, sich auf ihr Zimmer zu begeben und sich abzusondern. Alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden. Das Ergebnis ist durch einen PCR-Test zu überprüfen. Die Mitarbeiter\*innen werden den Gast hierbei unterstützen.

**Was, wenn auch der PCR-Test positiv ausfällt?** Der Gast ist dazu aufgefordert, den Weisungen des Gesundheitsamts zu folgen:

- nach Hause zu reisen und sich in häusliche Quarantäne zu begeben (**die noch anfallenden Kosten bis zur eigentlichen Abreise müssen vom Gast getragen werden, sofern das Zimmer nicht anderweitig vergeben werden kann**) oder
- sich im Heubethof in Quarantäne zu begeben und die Unterkunftseinheit nicht mehr zu verlassen. (**Die anfallenden Kosten müssen vom Gast getragen werden**)

## Gilt auf dem Heubethof Mund- und Nasenschutzpflicht?

Im Rahmen der allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln gilt weiterhin, dass Gäste ab dem 15. Geburtstag\* haben **im Innenbereich eine FFP2-Maske** tragen müssen. **In gemeinschaftlich genutzten Außenanlagen** haben Gäste mindestens eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen. Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche, z.B. Parkanlagen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht für Gäste ist die eigene Wohneinheit/Zimmer; die Maskenpflicht entfällt außerdem für Gäste am Tisch des Restaurantbereichs. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur Personen ausgenommen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

\* Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahre benötigen keine Maske.

## Wie werden Zimmer verteilt?

So regeln wir das ...

\* Übernachtungen in Mehrbettzimmern sind in jedem Fall für Gäste möglich, die zu einem Haushalt gehören, Partner in Ehegemeinschaften bzw. in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bzw. in gerader Linie miteinander verwandt sind (z.B. Geschwister).

\* Die Mehrbettzimmer in unseren Häusern können gleichzeitig an Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen.

- Inzidenz zwischen 50 und 100 = 10 Personen aus max. drei Haushalten
- Inzidenz unter 50 = 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten

## Wie werden Toiletten / Duschen genutzt?

Es können Gemeinschaftssanitäranlagen genutzt werden. Durch Trennwände zwischen den Duschen (oder Duschkabinen), WCs und Waschbecken stellen wir sicher, dass auch hier der notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen gesichert ist. In einigen Fällen sind deshalb nicht alle Duschen, Toiletten oder Waschbecken gleichzeitig nutzbar. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Regeln in den Häusern.

Es wird eine Belehrung geben und gegeben falls Pläne zur zeitlichen Nutzung der sanitären Anlagen

## Gibt es derzeit Buffets? Welche Hygienestandards gelten in den Speiseräumen?

Aktuell können wir Ihnen leider keine generelle Essensausgabe über eine Buffetselbstbedienung ermöglichen.

### Frühstück:

Kommt an die Tische

### Abendessen:

Wird ausgegeben unter Einhaltung der Abstände

Wir stellen Spender mit Desinfektionsmittel in unmittelbarer Nähe des Buffets auf, die vor der Nutzung des Buffets unbedingt zu nutzen sind.

Wir werden Ihnen zudem einen eigenen Tisch reservieren, der während Ihres Aufenthaltes auch nur von Ihnen genutzt werden darf. Die Tische sind so angeordnet, dass der Abstand zwischen den Gästen an unterschiedlichen Tischen sowie zu den Laufwegen 1,50 Metern beträgt. In den Häusern, in denen dies räumlich schwierig ist, erweitern wir entweder die gewohnten Speiseräume um weitere Räume oder wir organisieren die Mahlzeiten in zwei oder drei Essenszeiten. Im Rahmen einer Voll- oder Halbpension haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, ein oder zwei Mahlzeiten in Form eines Lunchpaketes mitzunehmen, sprechen Sie dies gerne individuell mit uns ab!

## Haben Gäste Zugang zu Desinfektionsmitteln, Seifen und Reinigungsmitteln?

Wir stellen mindestens im Eingangsbereich und im Speisesaal einen Handdesinfektionsspender auf. Die Waschbecken in den öffentlichen Bereichen sind zudem mit Einmalhandtüchern ausgestattet und die Mülleimer werden regelmäßig von unseren Mitarbeitenden geleert. Wir bitten Sie, sich regelmäßig und unbedingt vor jeder Mahlzeit, gründlich die Hände mit Seife zu waschen. Die Handdesinfektion sollte nicht als Ersatz oder Alternative gesehen werden, sie ist eine Ergänzung.

Sollten Sie für einen längeren Aufenthalt in unserem Haus sein, der eine Zwischenreinigung Ihres Zimmers oder Badezimmers notwendig werden lässt, stimmen wir uns individuell vor Ort mit Ihnen ab und übernehmen diese Reinigung dann natürlich gerne für Sie.

## Welche Hygienestandards setzen die Mitarbeitenden persönlich im Arbeitsalltag um?

Alle Mitarbeitenden im Heubethof sind durch die Hausleitungen der einzelnen Häuser geschult und werden bei Bedarf durch die QM-Beauftragte der Geschäftsstelle zusätzlich im Hygienemanagement unterwiesen. Die Mitarbeitenden der Häuser sind genauso wie die Gäste dazu angehalten, in allen „öffentlichen“ Bereichen, sowie immer im Umgang mit Lebensmitteln, einen Mundschutz zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten. Wenn notwendig, werden, gerade für die Ausgabe von Lebensmitteln, Einmalhandschuhe getragen, die wiederum regelmäßig gewechselt werden.

## Was passiert, wenn der Heubethof auf Grund von Einschränkungen zu meinem Reisedatum noch geschlossen ist oder wieder geschlossen wurde?

Ca. zwei Wochen vor Ihrer geplanten Anreise können wir absehen, ob wir unser Haus bis zu Ihrem Reisedatum geöffnet haben. Sollte es geschlossen bleiben oder wieder geschlossen werden, werden wir auf Sie zukommen und mit Ihnen gemeinsam abstimmen, wie wir vorgehen.

## Veränderungen der Stornobedingungen zum Vorteil unserer Gäste

Soweit ein mitreisender Teilnehmer nachweislich an Corona erkrankt ist, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht für diesen bis 18 Uhr am Tag vor Anreise.

## Gruppenreisen

**Allen Gästen wird ein zusätzliches pandemiebedingtes kostenfreies Kündigungsrecht bis 18 Uhr am Tag vor Anreise in folgenden Fällen eingeräumt:**

- Soweit die gebuchte Klassenreise/Gruppenreise aufgrund Corona bedingten behördlich erlassenen Verboten oder -einschränkungen nicht mit allen Teilnehmer\*innen stattfinden kann, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht insoweit als es erforderlich ist.
- Soweit zum Zeitpunkt der gebuchten Anreise ein oder mehrere Schüler\*innen/ Teilnehmer\*innen oder Betreuer\*innen nachweislich an Covid-19 erkrankt sein sollten oder unter gesundheitsbehördlich verhängter Quarantäne stehen, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht im Hinblick auf die betroffenen Teilnehmer\*innen.
- Soweit die vom Auftraggeber für die Anreise gebuchte Beförderungsleistung (insbesondere die nachweislich gebuchte Anreise per Bus oder Bahn) wegen

infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen nicht oder nur beschränkt in Anspruch genommen werden kann, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht insoweit als es erforderlich ist.

- Soweit die Abreise einzelner oder aller Teilnehmer der Klassenfahrt/Gruppenreise vom Heimatort wegen eines aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erlassenen lokalen Lockdowns unmöglich werden sollte, besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht im Hinblick auf diejenigen Teilnehmer\*innen die hiervon betroffen sind.

**Für alle Gästegruppen gilt:**

Ggf. bereits geleistete Anzahlungen werden im Falle einer kostenfreien Kündigung im Hinblick auf die jeweils betroffenen Teilnehmer der Klassenfahrt/Gruppenreise/Familienreise auf Grundlage der vorstehenden Regelungen spätestens innerhalb von 14 Tagen erstattet.

Wir freuen uns sehr über Ihren Besuch.

Robby Lange & Tamara Bühler